

# *Kreistag Riesa-Großenhain*

**Beschluss-Nr.:** K 36/99

**Datum:** 1999-09-20

**Vorlagen-Nr.:** K IV – 3/99

**Gegenstand:** Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain zur Festsetzung des Naturdenkmales „Graureiherkolonie am Ochsenholz Frauenhain“ vom 20. September 1999

Der Beschluss wurde bestätigt.

  
Landrat

Verteiler  
Landrat  
Dezernent IV  
Geschäftsstelle des KT

## V e r o r d n u n g

### des Landkreises Riesa-Großenhain zur Festsetzung des Naturdenkmales „Graureiher- kolonie am Ochsenholz Frauenhain“

vom 20. September 1999

Aufgrund von § 21 und von § 50 Abs. 1 Nummer 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) i. d. F. der Neufassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, berichtigt 1995, S. 106), erläßt der Landkreis Riesa- Großenhain gemäß Beschluß des Kreistages Riesa-Großenhain Nr.K 36/99 vom 20. September 1999 folgende Verordnung.

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Die Graureiherbrutkolonie am Ochsenholz Frauenhain wird zum Naturdenkmal erklärt.
- (2) Das Naturdenkmal hat eine Größe von cirka 3,2 ha. Die Grenzen des Naturdenkmales sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Riesa-Großenhain vom 20. September 1999 im Maßstab 1:10 000 rot und in einem Flurkartenausschnitt des Landratsamtes Riesa-Großenhain vom 20. September 1999 im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Maßgebend ist die Linien- außenkante der Grenzeintragung auf der Flurstückskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten ist beim Landratsamt Riesa-Großenhain in 01558 Großenhain, Remonteplatz 8, Zimmer Nr. 210, auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Riesaer und Großenhainer Wochenkurier sowie im Riesaer und Großenhainer Tageblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Riesa- Großenhain zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

#### § 2

##### Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Sicherung und störungsfreie Erhaltung der Brutkolonie des Graureihers am Ochsenholz in Frauenhain wegen ihrer Seltenheit im Naturraum Elsterwerda- Herzberger Elsterniederung, aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Eigenart.

§ 3

**Verbote**

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen können, sind verboten.
- (2) Im Bereich des Naturdenkmales ist insbesondere verboten:
  1. Die Betretung oder Befahrung in den Monaten März bis einschließlich Juli;
  2. die Brutkolonie in den Monaten März bis einschließlich Juli durch freilaufende Hunde, Lärm oder Erschütterungen zu beunruhigen;
  3. Baumfällungen von Brutbäumen oder Baumfällungen die zur Beeinträchtigung des Bestandes der Kolonie führen können; oder
  4. Eingriffe in das Unterholz oder die Bodenvegetation.

§ 4

**Zulässige Handlungen**

§ 3 Abs.1 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit in § 3 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, sonstige Baumfällungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Naturschutzbehörde;
2. für Sicherungs-, Überwachungs- und Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen
4. für die Unterhaltung der Gewässer außerhalb der in § 3 Abs.2 Ziff. 1 gesetzten Frist mit Ausnahme von Eingriffen in Ufergehölze, im übrigen gilt § 69 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl.S. 393);
5. für Kontrollgänge des mit der Gewässerunterhaltung Beauftragten.

§ 5

**Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind

1. die Störungsfreihaltung der Brutkolonie;
2. die Lenkung des Besucherverkehrs zur Brutzeit der Graureiher zur Vermeidung von Störungen der Brutkolonie;
3. die Beschilderung;
4. die langfristige forstliche Bestandserhaltung der aktuellen und potentiellen Brutbäume;
5. die Förderung von Maßnahmen zur Verringerung des Wasserabflusses und zur natürlichen Rückhaltung des Wassers in der Brutkolonie zur Erhaltung der standörtlichen Auenwaldeigenschaften im Koloniebereich.

#### § 6

#### Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann im Einzelfall die Naturschutzbehörde Befreiung nach § 53 SächsNatSchG erteilen.

#### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Bereich des Naturdenkmales vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 3 verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. SächsNatSchG handelt auch, wer im Naturdenkmal entgegen § 4 Abs. 1 Ziff.1 Bäume ohne schriftliche Genehmigung der Naturschutzbehörde fällt.

#### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Großenhain, den 20. September 1999

Landratsamt Riesa-Großenhain

  
K u t s c h k e

